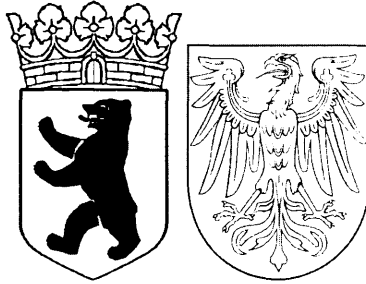


**Ausfertigung**



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 10 N 86.11**  
**VG 1 K 320.10 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Rechtsanwalts Robert Schulte-Frohlinde, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,  
Klägers und Antragstellers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin,  
Beklagten und Antragsgegner,

hat der 10. Senat durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts  
Fitzner-Steinmann, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Sieveking und den  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Jobs am 4. Januar 2012 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. Mai 2011 zuzulassen,  
wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5 000 €  
festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Plakate, auf Druckerzeugnissen und in öffentlich wiedergegebenen Filmwerken zu behaupten, jede vierte Frau werde Opfer häuslicher Gewalt, mangels Klagebefugnis als unzulässig abgewiesen. Dagegen richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung, der in dem innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 25. August 2011 gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt ist und im Übrigen in der Art einer Berufung begründet wird.

1. Selbst wenn man das keinem konkreten Zulassungsgrund zugeordnete Vorbringen dahin verstehen wollte, dass der Kläger insoweit gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend machen will, ist damit kein Zulassungsgrund dargetan. Das Verwaltungsgericht hat in dem Urteil maßgeblich darauf abgestellt, die inkriminierte Äußerung greife nicht in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein, weil damit das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit weder herabgesetzt noch in einer sonst abträglichen Weise berührt werde. Sie beziehe sich nicht auf die Person des Klägers oder eine sonst hinreichend bestimmbare Personengruppe, der er zugeordnet werden könne. Diese Begründung kann der Kläger mit dem Hinweis auf seine Stellung als „Pflichtmitglied“ des die angegriffene Information verbreitenden Staates nicht ernstlich in Zweifel ziehen, denn eine eigene Betroffenheit des Klägers ergibt sich daraus nicht. Dasselbe gilt, soweit er darauf hinweist, er sei selbst Opfer einer nicht zutreffenden Behauptung körperlicher Gewalt geworden. Die daraus folgende Betroffenheit in dem konkreten Fall lässt sich nicht auf die keinen Bezug zu dem Kläger aufweisende allgemeine Information über die Gewaltbetroffenheit von Frauen übertragen. Mit der Rüge, es sei dem Staat untersagt, Vorwürfe gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe zu erheben, wenn sie nicht erweislich wahr sei, übergeht der Kläger die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur von Männern ausgehe, sondern auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen ausgeübt werde. Schließlich

ist auch der Hinweis des Klägers auf jüngst ergangene Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Zurückweisung eines Wahlwerbespots durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg unbehelflich. Denn dort stand nicht die Antragsbefugnis im Streit, sondern es war die Frage relevant, ob der Wahlwerbespot den objektiven Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Werbefilm verletze durch böswillige Verächtlichmachung im Sinne des zitierten Straftatbestandes die Menschenwürde der in Deutschland, speziell in Berlin, lebenden Ausländer, insbesondere Muslime. Aus diesem mit dem seinen nicht vergleichbaren Fall kann der Kläger für seinen Zulassungsantrag nichts gewinnen.

2. Die explizit geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht den Anforderungen gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt. Dazu ist es erforderlich, dass eine bisher höchstrichterlich bzw. obergerichtlich noch nicht beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Der Kläger hat schon keine konkrete Frage formuliert, sondern insoweit nur ausgeführt, die grundsätzliche Bedeutung der Sache liege darin, „zum einen die Grenzen des Informationsverhaltens staatlicher Stellen und zum anderen, im Rahmen der Zulässigkeit, spiegelbildlich die persönliche Betroffenheit des einzelnen Bürgers durch ein solches Informationsverhalten staatlicher Stellen zu bestimmen“. Zum Klärungsbedarf hat er vorgetragen, in einer modernen Mediengesellschaft würden mittlerweile nicht nur durch Wahlen die Regierung, sondern die Entscheidungen des Parlaments und der Regierung fortlaufend durch die öffentliche Meinung bestimmt. Dieses Vorbringen geht an der auf die fehlende Klagebefugnis gestützten Begründung des angefochtenen Urteils vorbei und vermag dem Zulassungsantrag gleichfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

3. Soweit sich der Kläger schließlich in dem Schriftsatz vom 5. Oktober 2011 auch auf die Zulassungsgründe gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 sowie Nr. 4 und Nr. 5 beruft, kann er damit schon deshalb nicht mehr gehört werden, weil dies außerhalb der

Begründungsfrist erfolgt ist. Hinzu kommt, dass die weiter geltend gemachten Zulassungsgründe auch nicht dargelegt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fitzner-Steinmann

Sieveking

Dr. Jobs



**Ausgefertigt**

*Klauschke*  
Klauschke  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle